

HAUS
ORD
NUNG



BAUGENOSSENSCHAFT WIEDIKON

IMPRESSUM

Text und Redaktion
Vorstand Baugenossenschaft Wiedikon

Gestaltung
Stillhart Konzept

ALLGEMEINES

Wohnungen sowie Neben- und Allgemeinräume (Keller, Estrich, Velokeller, Treppenhaus, Grünfläche etc.) sind ordentlich und sauber zu halten. Wir bitten Sie, Nachfolgendes zu beachten:

- Möbel, Karton, Papier, Abfall etc. dürfen nicht in den Allgemeinräumen gelagert werden.
- Damit im Notfall die Fluchtwegbreite von 1.2 Metern gewährleistet ist, dürfen im Treppenhaus keine Gegenstände deponiert werden. Dies gilt auch für Schuhe und Regenschirme.
- Wenn Sie ein Schuhgestell im Treppenhaus installieren wollen, müssen Sie ein schriftliches Gesuch an die externe Verwaltung stellen. Ein solches Gestell muss aus nicht brennbarem Material sein und an die Wand geschraubt werden.
- Holen Sie eine schriftliche Zustimmung beim Vorstand ein, wenn Sie Montagen in den Allgemeinräumen, an der Hausfassade oder am Balkon vornehmen möchten. Festmontierte Blumentröge an den Balkonen sind davon ausgenommen.
- Grillieren Sie nur auf denjenigen Plätzen, die dafür vorgesehen sind. Auf den Balkonen sind nur Gasgrills erlaubt.
- Wenn Sie bemerken, dass sich Wildtiere (Mäuse, Marder etc.) im Haus einnisten, melden Sie dies bitte sofort bei der externen Verwaltung. Dasselbe gilt, wenn Sie am Haus Schäden feststellen (Risse, Schimmelpilzbildung, defekte Beleuchtungskörper etc.).

RÜCKSICHTNAHME & LÄRM

In der Baugenossenschaft Wiedikon leben viele Menschen mit unterschiedlichem Tagesrhythmus nahe beieinander. Bitte nehmen Sie auf Ihre Nachbar*innen Rücksicht.

Allgemein

Bitte denken Sie an Ihre Nachbar*innen und vermeiden Sie unnötigen Lärm.

Ruhezeiten

- Die allgemeinen Ruhezeiten gelten mittags von 12 – 13 Uhr, abends ab 20 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig.
- Verzichten Sie während der allgemeinen Ruhezeiten auf lärmige Hausarbeiten (Bohren, Hämmern etc.) und andere lärmintensive Tätigkeiten.

Nachtruhe

- Die Nachtruhe gilt von 22 – 7 Uhr (während der Sommerzeit freitags und samstags 23 – 7 Uhr).
- Verzichten Sie während der Nachtruhe auf Lärm jeder Art.

Es gelten die Lärmschutzbestimmungen der allgemeinen Polizeiverordnung (APV) der Stadt Zürich.

TREPPENHAUS, ABSTELLRÄUME

Haustüren

Alle Türen, die ins Freie führen, müssen jederzeit verschlossen sein.

Lift

Beachten Sie die im Lift angeschlagenen Bedienungsvorschriften. Kinder unter acht Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung einer erwachsenen Person benutzen. Melden Sie Betriebsstörungen und Defekte bitte sofort dem / der Hauswart*in.

Keller

Im eigenen Kellerabteil dürfen keine Motorfahrzeuge (z. B. Mofas) eingestellt oder Treibstoffe und andere, leicht brennbare Materialien gelagert werden.

WASCH- & TROCKNUNGSRÄUME

Jeder Hauseingang erstellt die Waschpläne in gegenseitiger Absprache selber und trägt die Verantwortung für die Zuteilung der individuellen Benutzungszeiten. Die Waschmaschinen und Tumbler dürfen nur zwischen 7 und 22 Uhr benutzt werden. Die Secomaten müssen immer eingeschaltet bleiben.

Befolgen Sie unbedingt die Bedienungsanleitungen der Geräte und hängen Sie die Wäsche nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zum Trocknen auf.

Bitte reinigen Sie die Geräte, die Waschküche und die Trocknungsräume nach Gebrauch gut, damit die nachfolgenden Benutzer*innen saubere Räume und Maschinen antreffen.

GARAGE, AUSSENPAKPLÄTZE, GÄSTEPARKPLÄTZE

Auf den vermieteten Parkplätzen dürfen ausschliesslich Personenwagen, Motorräder und Velos parkiert werden.

Die Garage birgt für Kinder verschiedene Gefahren. Kinder dürfen sich dort nur in Begleitung einer erwachsenen Person aufhalten. Gänzlich verboten ist Kindern das Spielen in der Garage und im Bereich der Aussenparkplätze.

Die Gästeparkplätze dürfen von den Mieter*innen nicht belegt werden. Auch Gäste dürfen diese nur für kurze Zeitphasen nutzen. Sie müssen zudem ihren Namen und die Telefonnummer gut sichtbar hinter der Frontscheibe hinterlegen. Handwerker*innen, Reinigungspersonal, Gärtner*innen etc. benutzen auch die Gästeparkplätze.

Auf den Freiflächen der Genossenschaft dürfen keinerlei Motorfahrzeuge abgestellt werden. Bei Nichtbefolgen kann gebüsst werden.

GRÜNFLÄCHEN, KINDERSPIELPLATZ, INNENHÖFE

Den Gartenanlagen und Spielplätzen ist Sorge zu tragen. Das Befahren der Gehwege und Grünflächen mit Motorfahrzeugen ist nicht erlaubt.

Die allgemeinen Aussenflächen stehen allen zur Verfügung und sollen so benutzt werden, dass alle sich wohlfühlen. Alle sollen dazu beitragen und nach ihrer Benutzung aufräumen. Eltern sollen dies mit ihren Kindern regelmässig ansprechen.

Der Hort-/Kindergartenspielplatz an der Steinstrasse und der Kindergartenspielplatz an der Goldbrunnenstrasse dürfen nur ausserhalb der Öffnungszeiten von Hort und Kindergarten benutzt werden.

BALKONE, GARTENSITZPLÄTZE

Die Pflege der bestehenden Bepflanzung auf Ihrem Gartensitzplatz liegt in Ihrer Verantwortung. Stellen Sie ein schriftliches Gesuch an den Vorstand, wenn Sie zusätzlich eine eigene Bepflanzung wünschen.

Der Sonnenschutz muss bei Wind und Regen hochgefahren werden.

KEHRICHT

Bitte entsorgen Sie den Kehricht sinnvoll: Der allgemeine Hauskehricht gehört in verschlossene, den behördlichen Vorschriften entsprechende Plastiksäcke (Züri-Säcke). Werfen Sie diese in die dafür vorgesehenen Container. Davon ausgenommen sind Sperrgut, Metallabfälle, Glas, Sondermüll etc. All dies ist gemäss den Vorschriften der Stadt Zürich zu entsorgen. Grünabfall dürfen Sie nur in den dafür vorgesehenen Containern entsorgen. Verwenden Sie dabei Kompostsäcke (keine Plastiksäcke!) oder entsorgen Sie den Grünabfall lose.

RAUCHEN

Das Rauchen in den Wohnungen ist zwar gestattet; Mietende, in deren Wohnung geraucht wird, müssen aber bei der Abgabe der Wohnung für den Mehraufwand der Sanierung aufkommen (z. B. für Nikotinsperre bei Malerarbeiten). Das Rauchen im Hauseingang ist nicht erlaubt.

HEIZUNG

Alle Mieter*innen können dazu beitragen, die Heizkosten ohne viel Aufwand zu senken: Lüften Sie während der Heizperiode nur kurz, dafür aber kräftig (Querlüftung). Das permanente Schrägstellen von Fenstern ist während der Heizperiode zu unterlassen, da es die Bildung von Schimmel begünstigt und einen hohen Energieverlust verursacht.

UNTERHALT, REINIGUNG & HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Von Ihnen verursachte Verunreinigungen oder kleinere Beschädigungen allgemeiner Art müssen Sie umgehend selber wieder in Ordnung bringen. Dazu gehört insbesondere der «kleine Unterhalt» (z. B. Ersetzen von Duschschlauch, WC-Deckel, Glühbirnen etc), welcher Mängel bis ca. CHF 150.– umfasst. Falls der/die Hauswart*in eine entsprechende Reparatur in Ihrem Auftrag erledigt, muss er oder sie die Materialkosten verrechnen. Grössere Beschädigungen hingegen melden Sie bitte sofort der externen Verwaltung. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen. Alle Mieter*innen müssen zwingend während der gesamten Dauer ihres Mietverhältnisses für sich und ihre Mitbewohner*innen (auch Kinder) eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

HAUSTIERE

Katzen und Kleintiere wie Meerschweinchen, Goldhamster, Schildkröten, Kanarienvögel oder Zierfische dürfen Sie ohne Zustimmung des Vorstandes in den Wohnräumen halten. Voraussetzung ist jedoch eine Anzahl Tiere, die sich in den üblichen Grenzen hält, sowie eine heimtiergerechte Haltung. Das Halten von Hunden ist verboten.

Alle Schäden am Mietobjekt, am Gebäude und in dessen Umgebung, die durch Ihre Haustiere verursacht wurden, liegen in Ihrer Haftung. Dazu gehört auch die erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z. B. an textilen Bodenbelägen, Tapeten und Türen).

ÄNDERUNGEN AM MIETOBJEKT, ZUSÄTZLICHE GERÄTE

Sämtliche Erneuerungen und Änderungen im oder am Mietobjekt (auch Verbesserungen) dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden. Für folgende Eingriffe ist ein schriftliches Gesuch an die externe Verwaltung zu stellen:

- Einbau von privaten Geräten mit Wasseranschluss (z. B. Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler).
- Anschluss privater Apparate (z. B. Tiefkühltruhen, Kühlschränke) ausserhalb der Wohnung, z. B. im Keller oder im Estrich: Da diese Geräte am Allgemeinstrom angeschlossen sind, wird eine Strompauschale verrechnet.

Der Vorstand ist berechtigt, geringfügige Abweichungen dieser Hausordnung zu gestatten.

April 2022

Vorstand
Baugenossenschaft Wiedikon
Steinstrasse 26a
8003 Zürich



BAU
GENOSSEN
SCHAFT
WIEDIKON